

Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Reglement für die Personen-Beförderung.

1. Alle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn stattfindenden regelmässigen Züge für Personenbeförderung sind aus den auf allen Stationen öffentlich ausgehängten Fahrplänen ersichtlich. Etwaige Extrazüge werden besonders bekannt gemacht werden. Die Abfahrtszeiten werden nach den auf den Bahnhöfen befindlichen Uhren reguliert.
2. Die Tarifsätze für die verschiedenen Wagenklassen und Transportweiten enthält der auf allen Stationen öffentlich ausgehängte Tarif.
3. Der Billet-Verkauf beginnt mindestens eine Stunde vor der jedesmaligen Abfahrtszeit des betreffenden Zuges und wird 5 Minuten vor der Abfahrt geschlossen. Es können von da ab nur noch Billets für eine spätere Fahrt und zwar bis zur ersten des nächstfolgenden Tages gelöst werden. — Das zu entrichtende Fahrgeld muss abgezählt bereit gehalten werden, da, namentlich bei starkem Andrang von Fahrgästen, das Umwechseln grösserer Geldstücke nicht verlangt werden kann. —
4. Jedes Fahrbillet wird mit der Nummer des betreffenden Zuges bestempelt und ist nur für diesen gültig, daher ersucht wird, nach der Lösung des Billets sofort zu prüfen, ob es für die gewünschte Fahrt lautet. Spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Passagierzimmer werden eine Stunde vor der jedesmaligen Abfahrt geöffnet und den Passagieren wird von dieser Zeit ab der Zutritt zu denselben gegen Vorzeigung der Fahrbillets gestattet.
6. Auf den Hauptstationen wird die Oeffnung der Zugänge zu dem Orte, wo die Wagen stehen, durch ein Signal mit der Glocke bezeichnet, worauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen eintreten und nach Anweisung der Schaffner ihre Plätze in den Wagen einnehmen. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird ein zweites Zeichen mit der Glocke gegeben, um etwa zurückgebliebene Personen auf die nahe Abfahrt aufmerksam zu machen; zugleich werden die Thüren der Wagen geschlossen und die Fahrbillets revidirt.
7. Auf allen Zwischenstationen wird die Annäherung des betreffenden Zuges durch das Läuten einer Glocke signalisirt, der Zugang zu dem Einsteigeplatz aber nicht eher geöffnet, bis der Wagenzug eingetroffen ist und völlig still steht. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein und nehmen, nachdem die etwa abgehenden Passagiere ausgestiegen sind, nach Anweisung der Schaffner ihre Plätze ein.
8. Beim Ein- und Aussteigen dürfen die Passagiere die Thüren der Wagen nicht selbst öffnen, sondern haben dies lediglich den Wagenaufsichtsbeamten zu überlassen.
9. Wer auf den Hauptstationen beim Ertönen des zweiten Glockensignals und auf den Zwischenstationen bei Ankunft des Zuges, mit welchem er die Weiterreise zu machen beabsichtigt, nicht mit dem Billet in der Hand zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zur Mitfahrt und kann, so wenig, wie bei anderweitiger Versäumniss der Abfahrtszeit, das bezahlte Personengeld zurückverlangen.
10. Beim Einsteigen in den Wagen hat ein Jeder sein Fahrbillet zur Revision bereit zu halten. Der an den Billets befindliche, zur Controlle bestimmte Coupon, darf nur durch den Schaffner von demselben getrennt werden. Billets ohne diesen Coupon sind ungültig. Während der Reise hat jeder Passagier sein Billet wohl zu verwahren und ist verpflichtet, dasselbe bei jeder unterwegs etwa vorzunehmenden Revision unweigerlich vorzuzeigen.
11. Wer bei einer Revision mit einem falschen, oder ohne Billet gefunden wird, ist zur nochmaligen Erlegung des Fahrgeldes für die ganze Bahnstrecke, vom Anfangspunkte der Bahn bis zu der betreffenden Station, verpflichtet, und kann in Fällen von Widersetzlichkeit auf der Bahn ausgesetzt werden.
12. Der Umtausch bereits gelöster Fahrbillets ist nur gegen neue zu derselben Fahrt auf eine höhere Wagenklasse lautende und überhaupt nur dann gestattet, wenn der Coupon von dem Billet noch nicht getrennt ist. Wer nach der Trennung des Coupons von dem Billet in einer höhern Wagenklasse weiter zu reisen wünscht, hat für die erste Wagenklasse zu einem Billet zur zweiten, noch ein Billet zur dritten, und für die zweite Wagenklasse zu einem Billet zur dritten noch ein zweites dergleichen auf der Station zu lösen, von welcher ab er die höhere Wagenklasse zu benutzen beabsichtigt.

Auf den Zwischenstationen werden Billets zur ersten und zweiten Wagenklasse nur mit dem Vorbehalte verkauft, dass für den betreffenden Zug solche Plätze in hinreichender Anzahl beschafft werden können.
13. Kleine Kinder, welche noch auf dem Arme getragen werden, sind ganz frei, und ausserdem reisen zwei Kinder bis zu zwölf Jahren auf ein Billet. Einzelne Kinder von diesem Alter werden in der ersten und zweiten Wagenklasse gegen Billets zur dritten zugelassen und für die dritte Wagenklasse genügt für einen Erwachsenen mit einem Kinde bis zu zwölf Jahren ein Billet zur zweiten Wagenklasse.
14. Das Aussteigen unterwegs ist den Passagieren in der Regel nur auf solchen Zwischenstationen gestattet, für welche ein bestimmter Aufenthalt festgesetzt ist. Bei der Ankunft auf denselben werden die Wagenthüren unter Angabe der Dauer des Aufenthalts von den Schaffnern geöffnet. Eine Minute vor Ablauf dieser Frist wird ein Signal mit der Glocke gegeben, worauf ein Jeder seinen Platz wieder einzunehmen verpflichtet ist.

Auf allen übrigen Zwischenstationen dauert der Aufenthalt nur so lange, als die Abfertigung der ab- und resp. zugehenden Passagiere Zeit erfordert. Wer daselbst seinen Platz verlassen wollte, würde es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er